

§ 6 UniFinV Zuteilung der Mittel

UniFinV - Universitätsfinanzierungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Zuteilungen der Mittel erfolgen monatlich aliquot.
2. (2) Die Berechnung der Höhe der nach den Wettbewerbsindikatoren 1a und 1b sowie 2a und 2b zu vergebenden Mittel erfolgt, nachdem die Daten für die Berechnung der Wettbewerbsindikatoren 1a und 1b sowie 2a und 2b qualitätsgeprüft wurden. Bis zur Verfügbarkeit der qualitätsgeprüften Indikatoren erfolgt die Zuteilung der Zuweisungsbeträge in monatlichen a-conto-Zahlungen.

In Kraft seit 01.08.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at